

Firma	Gründungs- jahr	Spindeln	Web- stühle	Stammkapital		Reingewinn		Dividende		Durchschnitts- dividende 1886-1925 ¹⁾
				1914	1925	1914	1925	1914	1925	
Baumwollspinnerei am Stadtbach	1851	237 510	—	4 200 000	4 200 000	746 192	1 301 457	10	12	14,6 Proz.
Mech. Baumwollspinnerei und Weberei Augsburg	1837	180 000	3 600	4 500 000	4 200 000	740 412	1 330 919	10,5	7	16,9
Baumwoll-Feinspinnerei Augsburg	1854	62 000	—	1 250 000	1 500 000	131 584	296 182	7	15	9,4
Baumwollspinnerei Zentelbach	1862	45 368	—	1 000 000	500 000	29 362	75 027	—	10	6,4
Mech. Weberei am Fischelbach	1852	—	1 000	700 000	800 000	4 092	80 331	—	4	5,2

1) Hüter 1922/23. 2) Bon 1888 an. 3) Bon 1895 an.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der besprochenen Baumwollgruppen haben wir gesehen, daß der Reingewinn im Jahre 1925 nach Organisation und Konzentration höher war als in der Vorkriegszeit. Obige Tabelle zeigt, daß auch die in Familienbesitz befindlichen Augsburger Baumwollgroßbetriebe 1925 durchweg einen höheren Heberfuß als 1914 erzielten.

In Württemberg und Baden ist außer dem Süddeutschen Spinnwebverband und der Stuttgarter Baumwollgruppe der Baumwollkonzern der Familien Kraft, Majer, Rym und Käß von Bedeutung. Dieser Gruppe gehören an die aus dem Jahre 1888 stammende Mechanische Spinnweberei Brennet in Stuttgart und die 1922 gegründeten Aktiengesellschaften Spinnerei St. Blasien A. G. in St. Blasien (30 000 Spindeln) und Spinnerei Ugenbach A. G. in Schopfheim (32 000 Spindeln). Die Mechanische Spinnweberei Brennet arbeitet mit 4 000 000 Mark Stammkapital. Der Reingewinn belief sich in der Bilanz per 30. Juni 1926 auf 424 933 Mark. Das Stammkapital der Spinnerei Ugenbach beträgt 1 600 000 Mark, der 1925er Reingewinn 205 815 Mark. Die Spinnerei St. Blasien hatte 1925 bei 1 200 000 Mark Stammkapital 74 443 Mark Heberfuß. Alle drei Gesellschaften halten ihre Gewinnverteilung geheim. Mehrere Aufsichtsratsmitglieder des Konzerns gehören auch dem Aufsichtsrat der Spinnereien und Webereien Zell Schönan A. G. in Zell an. Ferner sind die beiderseitigen Direktoren in den Aufsichtsrat entsandt. Einer der Direktoren von Zell Schönan ist Moritz Mez. Dieser und der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Detar Mez sind Familienmitglieder der später zu besprechenden Zwirnerei- und Nähfadengruppe Mez und Schöneberg.

Damit sei unsere Betrachtung der Baumwollindustriegruppen geschlossen. Unschicklich gibt es noch eine Reihe weiterer Kombinationen in dieser Branche. Sie alle aufzuzeigen ist geradezu unmöglich. Solange die Zusammenschlußbestrebungen keine festeren Normen angenommen haben und selbst, wenn dies eingetreten ist, sind die Teilnehmer im allgemeinen bemüht, nichts von alledem in die Öffentlichkeit durchdringen zu lassen. Andere Gruppen spielen nur eine untergeordnete Rolle im Wirtschaftsleben. Wieder andere lassen sich nicht nach Branchen trennen und werden später Berücksichtigung finden.

Neben den genannten Baumwollindustriegruppen sind noch zwei Baumwollhandelsgruppen von Bedeutung: Braunsberg und Simon. Beide erwarten in der Inflationszeit eine große Zahl von Industrieunternehmungen, die aber Simon im Jahre 1925 ganzlich und Braunsberg zum größten Teile wieder abließen.

Die Baumwollwaren-Großhandlung Braunsberg u. Co. in Hannover wurde 1921 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Filialen bestehen in Berlin und Düsseldorf. Sie beherrscht die Mechanische Weberei Niederorjchel A. G. in Hannover und vermutlich auch noch die Kartendruckeri Ernste Schmitt G. m. b. H. in Hroburg i. Sa., die Baumwollweberei Zahnwald G. m. b. H. in Hannover und eine Weberei in Mündberg i. Bayern.

Die Gebrüder Simon, Vereinigte Textilwerke A. G., wurde 1920 zum Zweck des engeren Zusammenhanges der Interessen der Firmen Gebrüder Simon und Vereinigte Textilwerke G. m. b. H., Berlin (Klimentstein) gegründet. Daneben sollte die Aktiengesellschaft als Halbtagesgesellschaft für die zehntelindustriellen Industriebeteiligungen fungieren. 1925 gab Klimentstein seinen Aktienanteil an Gebrüder Simon ab. Diese verkauften ihre industriellen Beteiligungen und verließen seitdem über etwa 98% Prozent des Aktienkapitals. Die Aktiengesellschaft ist alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Textilhandelsfirma Gebrüder Simon, Kommanditgesellschaft in Berlin. Letztere Firma besteht seit 1852 und befaßt sich mit der Verarbeitung von rohen baumwollenen und wollenen Geweben sowie dem Großhandel mit sämtlichen Manufakturwaren. Sie beschäftigt etwa 700 kaufmännische Angestellte und Handelsreisende. Die Kommanditgesellschaft hat Vertretungen in Auerbach i. W., Bielefeld, Breslau, Kassel, Dresden-A., Erfurt, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Nürnberg und Rostock.

In den nächsten Artikeln werden wir sehen, daß auch die Textilindustriellen die alte individualistische Theorie über den Hausen geworden haben, um durch Organisation und Konzentration einen Erpreßerfolg für die Verbraucher- und Arbeitnehmererschaft zu schaffen. Textilarbeiter und Textilarbeiterinnen! Deshalb agitiert von Mann zu Mann, von Frau zu Frau für eure Organisation, den Deutschen Textilarbeiterverband! (Fortsetzung folgt.)

Wie die Textilindustriellen rüsten!

Der Textilarbeitgeberverband der Textilindustrie Ostfachsens hat in einer am 7. Mai 1926 stattgefundenen ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedsbeitrag erneut geregelt. Diese Beitragsregelung muß zweifellos in unseren Mitgliederkreisen erhöhtes Interesse hervorrufen. In dem Rundschreiben, in welchem den Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes der Textilindustrie in Ostfachsens dies mitgeteilt wird, heißt es:

„In der ordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Mai 1926 wurde der Mitgliedsbeitrag für 1926 einstimmig auf 2 Proz. der Jahreslohn- und Gehaltssumme 1925 (§ 5 Abs. 1 und 2 der Satzung) festgesetzt und wie nachstehend getaxiert:

- 80 Proz. bei einer Jahreslohn- und Gehaltssumme von über 2 000 000 Mk.,
- 85 Proz. bei einer Jahreslohn- und Gehaltssumme von 1 000 000 bis 2 000 000 Mk.,
- 90 Proz. bei einer Jahreslohn- und Gehaltssumme von 750 000 bis 1 000 000 Mk.,
- 100 Proz. bei einer Jahreslohn- und Gehaltssumme von unter 750 000 Mk.

Die Erhebung erfolgt, soweit die Beträge über 20 Mk. betragen, in drei Raten auf Grund zu fassender Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, letzte Rate spätestens aber vor Ablauf des Geschäftsjahres.“

Daß durch diese Beitragsregelung dem Textilindustriellenverband große Summen zuzufießen, ist klar. Selbst kleinere Firmen werden auf Grund dieser Regelung verschiedene Tausend Mark an den Arbeitgeberverband als Beitrag abführen müssen. Beachtlich ist aber ferner noch, daß bei größeren Lohnkämpfen noch große Summen von den einzelnen Unternehmern durch das sogenannte Umlageverfahren herausgeholt werden. Alle diese Summen werden dazu benutzt, die Gewinne zu steigern und den Arbeitern Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschlechtern.

Die Arbeiterkraft muß demgegenüber an die Verbesserung der eigenen Lebensverhältnisse denken und im ferneren daran, daß nur durch das Zusammenhalten aller Berufskollegen und -kolleginnen in der Organisation diese gewaltige Unternehmerausbeutung zurückgeschlagen werden kann.

Der Reichsfinanzminister Dr. Reinhold und die Arbeitslosen.

Der Reichsfinanzminister Dr. Reinhold hat vor kurzem eine Rede gehalten, in welcher er u. a. das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Regierung erläuterte. Er führte nach den Pressemitteilungen u. a. aus:

„Mit dem bisherigen System, Steuern für die produktive Erwerbslosenfürsorge zu verwenden, muß aufgehört werden. Für die Arbeitsbeschaffung sollen hohe Beträge aus den Anleihen bereitgehalten werden. Wir sind an die äußerste Grenze unserer Mittel gegangen, die Lage der Reichsfinanzen verträgt eine weitere Belastung nicht.“



Ohne gewerkschaftliche Organisation: Konkurrenzampf um jede Arbeitsstelle.

Er verwies dann auf das Problem des Finanzausgleichs, gab aber zu, daß die Etats der Länder und Gemeinden durch die Erwerbslosenfürsorge gefährdet seien, es könne daher bei dem Finanzausgleich keine Rede davon sein, daß Ländern und Gemeinden etwas genommen werde. Es müsse zugegeben werden, daß sie mit sozialen Lasten überbürdet sind. Der Schlüssel zur Lösung der Lage liege darin, daß vom 1. April 1927 ab hoffentlich das Versicherungsgesetz für die Erwerbslosenfürsorge in Kraft sein werde, und daß dann den Ländern und Gemeinden die Kosten der Erwerbslosenfürsorge abgenommen werden.“

Der Reichsfinanzminister Dr. Reinhold hat alle Steuern, die das Unternehmertum belasten, stark herabgemindert, und zwar so, daß, wie er sagte, das Steueraufkommen immer an der untersten Grenze dessen bleibe, um eine Unterbilanz zu verhindern. Man hat also auf der einen Seite große steuerliche Erleichterungen gewährt und auf der anderen Seite will man sich dafür drücken, die Erwerbslosen entsprechend zu schützen. Es ist doch absurd, zu glauben, daß vom 1. April 1927 ab durch die Verflüchtigung der Arbeitslosenunterstützung getragen werden könne.

Die Rede des Herrn Dr. Reinhold zeigt der Arbeiterschaft, vor allen Dingen den Arbeitslosen, daß sie von diesem demokratischen Minister nichts zu erwarten haben.

Die Einstellung des Herrn Dr. Reinhold hat selbstverständlich den Appetit des industriellen Großkapitals wesentlich gesteigert. So verlangen jetzt die industriellen Spitzenverbände (Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Deutscher Industrie- und Handelstag, Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, Reichsverband der deutschen Industrie und der Zentralverband des deutschen Großhandels), daß die von ihnen aufgestellten Beistöße für den kommenden Finanzausgleich zur Durchführung gebracht werden. Die Aufgabe des Finanzausgleichs erblicken die Verbände in einer steuerlichen Erleichterung für die Wirtschaft, Einschränkung der öffentlichen Ausgaben auf allen Gebieten, in Verbindung mit einer gerechten Lastenverteilung und in einer wesentlichen Vereinfachung und Rationalisierung des ganzen Steuerwesens. Vor allen Dingen werden die Einkommen- und Gewerbesteuern als Überlastung bezeichnet, die dringend einer durchgreifenden Milderung bedürfen. Dazu wird vorgeschlagen, die gesamte Steuerlegislation in einem Reichsrahmengesetz zusammenzufassen und sie an das kommende Vermögenssteuerwesen anzuschließen.

Die industriellen Spitzenverbände verlangen also nichts weniger als weitere Steuererleichterung. Das bedeutet dann, daß auf der anderen Seite schließlich die indirekten Steuern und die Lohnsteuern erhöht werden müssen. Also gerade jene Steuern, die die breite Masse in der schmerzhaftesten Weise belasten. Im weiteren soll selbstverständlich die Arbeitslosenunterstützung und andere sozialen Einrichtungen soweit wie möglich abgebaut werden.

Die deutsche Arbeiterschaft tut gut, wenn sie die Augen offen hält und die Entwicklung der Dinge beachtet, damit sie rechtzeitig gegen diese Dr.-Eisenbart-Kuren nicht nur Einspruch erhebt, sondern sie mit Entschiedenheit abwehrt.

Ein Tariffchiedsrichter, wie er nicht sein soll.

Wir hatten bereits in Nr. 38 des „Textilarbeiter“ vom 17. September 1926 unter der Überschrift „Ferien in Gefahr!“ auf die Spruchpraxis des Herrn Landgerichtsdirektors Dr. Funke, der Vorsitzender der im Manteltarif für Westfachsens vorgesehenen Tariffchiedsgerichte ist, hingewiesen. Die Tariffchiedsgerichte wurden von beiden Parteien in dem guten Glauben geschaffen, durch sie eine einseitige Rechtsprechung über Streitigkeiten aus dem Tarifvertrag gewährleistet zu erhalten. Leider war diese Annahme ein Trugschluß; denn diese Schiedsgerichte wurden im wahren Sinne des Wortes ein Tummelplatz juristischer Spitzfindigkeiten. Das Durcheinander, das in der Rechtsauffassung und in der Rechtsprechung unter Vorsitz des Herrn Landgerichtsdirektors Dr. Funke eingetreten ist, ist so groß, daß sich kein Mensch darin mehr zurechtfinden kann. Man bedauere, der Vorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender von zwei verschiedenen Schiedsgerichten. Das eine nennt sich das Tariffchiedsgericht, das andere das zentrale Schiedsgericht. Warum sind in ein und demselben Tarifvertrag zwei Gerichte vorhanden? Doch ganz bestimmt nur deswegen, weil sie zwei verschiedene Funktionen haben,

würden sie das nicht haben, bräuchten nicht zwei Berichte zu sein, sondern eins genügt. Der Vorsitzende ist aber anderer Meinung. Für ihn spielt es keine Rolle, ob hier Einzelstreitigkeiten oder Gesamtstreitigkeiten zur Verhandlung stehen. Er sagt einfach in der Begründung seines Schiedspruches vom 12. August 1926, daß die Einzelstreitigkeiten sowohl von dem Tariffchiedsgericht, wie auch vom zentralen Schiedsgericht verhandelt und erledigt werden können. Am 14. Juli 1925 nahm derselbe Vorsitzende eine andere Stellung ein. Dort entschied er über denselben Fall mit zum Teil denselben Klägern und derselben Beklagten die Frage als Einzelstreitigkeit vor dem dafür zuständigen Tariffchiedsgericht. Er entschied sie zu Gunsten der Arbeitnehmer, wie nach den klaren Bestimmungen des Manteltarifvertrages es auch gar nicht anders geschehen konnte. Am 12. August 1926, also fast ein Jahr später, werden dieselben Einzelstreitigkeiten vor dem zentralen Schiedsgericht zur Entscheidung gebracht. Auf die Unmöglichkeit der Zuständigkeit dieses Gerichts hingewiesen, podt der Vorsitzende, völlig unbeeindruckt, nur dauernd auf seine fünfundsiebenzigjährige Praxis als Jurist. Er begründet dann seinen Standpunkt damit, daß es diesmal mehrere Fälle sind und man daraus eine Gesamtstreitigkeit konstruieren könne. Als Jurist mit fünfundsiebenzigjähriger Praxis mußte er aber wissen, daß die und die geltend gemachten Ansprüche nicht schon dann gegeben sei, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsame Einzelansprüche erheben. Nicht nur dieses, sondern auch das Moment, daß nicht ein Anrufungszwang der Tariffchiedsgerichte besteht, sondern hier lediglich eine Rannvorschrift vorhanden ist, hat der Vorsitzende ebenfalls übersehen. Er spricht in seiner Begründung immer nur davon, daß es Pflicht der Tarifparteien sei, Schiedsgerichte anzurufen, daß diese nur ausschließlich zuständig sind und daß die Gewerbegerichte gar nicht eingreifen dürfen. Hier wird also mit einem Schlage von einem Vorsitzenden eines Schiedsgerichts die Unabhängigkeit der Gewerbegerichte illusorisch gemacht. Erst nach langen Wochen kommt derselbe Vorsitzende zu der Überzeugung, daß diese seine Stellungnahme unhaltbar ist. Und was geschieht? — Etwas, was beispiellos dastehen dürfte. Derselbe Vorsitzende mit fünfundsiebenzigjähriger Praxis ändert seine Begründung dahingehend ab, daß er den ganzen Passus, der das zuletzt Gekennzeichnete enthält, aus der Begründung fortläßt und der zweiten Begründung dadurch ein ganz anderes Rechtsmotiv einhaucht, als wie sie die erste Begründung besaß. Die logische Konsequenz daraus ist: War die erste Begründung seines Spruches falsch und mußte sie abgeändert werden, so wurde der Spruch selbst unter falschen Voraussetzungen gefällt. Ein Spruch, der unter einem derartigen juristischen Mangel leidet, kann niemals rechtmäßig sein. Aus diesem Grunde wird hier eine kräftige Revidierung vorgenommen werden müssen, wenn nicht anders auf dem Wege der Feststellungsfrage beim ordentlichen Gericht, daß der Spruch nicht als ein gesprochenes Recht betrachtet werden und infolgedessen auch nicht zur Anwendung gelangen kann. Wenn jemals, so ergibt sich es hier, daß der Vorsitzende des Tariffchiedsgerichts für Westfachsens nicht die Persönlichkeit ist, die befähigt wäre, ein Amt als unparteiischer Vorsitzender in der Arbeitsrechtsfrage zu bekleiden. Hier gilt auch nicht der Grundsatz, den der genannte Herr Vorsitzende dauernd zum Ausdruck brachte — ich mit meiner fünfundsiebenzigjährigen Praxis. In der ganzen fraglichen Angelegenheit ist das letzte Wort noch nicht gesprochen, wenn man auch zur Personenfrage selbst den Grundfah vertreten kann: nibicula es transibet.

Bericht vom Reichstongreß der Textilarbeiterinnen in Gera.

(II. Fortsetzung.)

Genosse Dr. med. Reichstagsabgeordneter Julius M o s e s - Berlin sprach über § 218 des Strafgesetzbuches und über den Schwangerschutz vor den Parlamenten. Das Problem sei das schwierigste aller vorliegenden Probleme. Die Ansichten hierüber seien sogar in den Parteikreisen geteilt. Nach der bürgerlichen Moral gelte dieses Problem als ein Aktentat auf die Sittlichkeit. Moral und Sittlichkeit hätten jedoch mit Gehärzwang nicht viel zu tun, zumal es nach der doppelten Moral der bürgerlichen Gesellschaft eine absolute Moral nicht gebe. Die Moralanforderungen und Sittlichkeitsbegriffe haben immer gewechselt. Diese Begriffe seien nicht nur unter den Völkern verschieden, sondern auch im eigenen Volke sehr wandelbar. Man soll deshalb von den moralischen Predigten, währenddem man in trauer Heimlichkeit alles tue, was man öffentlich verurteilt. Die bürgerliche Moral sei verlogen. Am 7. Mai bezeichnete ein Vertreter des Zentrums die Erleichterung des § 218 als glatten Nord. In anderer Richtung hin aber vertritt man die alte militärische Anschauung und nimmt keinen Anstoß daran, daß dieselbe Gesellschaft Millionen der Blüte ihrer Nation geopfert habe. Es sei widerständig, sich für den Schutz des kelmenden Lebens einzusetzen, aber auf der anderen Seite Millionen von Menschen im Kriege zu opfern. Die Gesellschaft, die erwachsenen Menschen ausreichende Bekleidung und Ernährung vorenthält, fordere mit Nachdruck Schutz des kelmenden Lebens. Dieses kennzeichnet das Paritätium und die Heuchelei der Gesellschaft.

1871 bis 1912 seien 17 Millionen Kinder gestorben vor Ablauf des ersten Lebensjahres. Die bürgerliche Gesellschaft hat ein Interesse daran, daß natürlich nur die Proletarierinnen viele Kinder in die Welt setzen. Die bürgerliche Frau habe sich längst erkämpft, was man der proletarischen Frau vorenthält. Die in der Doffentlichkeit von dem Kinderlegen sprechen, nehmen an diesem Segen wenig Anteil und überlassen das Kindergebären der Proletarierin. Das Bürgertum handele nach dem Prinzip: „Hannemann, geh Du voran!“ Der Geburtenrückgang sei überall gewaltig. Er stehe aber ohne Zweifel mit der Ausbreitung der Frauenerwerbsarbeit im engsten Zusammenhang. Der empfangsverhütende Geschlechtsverkehr sei heute ziemlich allgemein. Er sei vor 15 Jahren selbst von Parteilgenossen stark bekämpft worden, als er für dieses Problem eintrat. Heute sehe man ein, wie notwendig der präventive Geschlechtsverkehr ist; denn es wird in Deutschland jährlich in 500 000, nach seiner Meinung sogar in 800 000 bis 1 000 000 Fällen die Schwangerschaft unterbrochen. Es speisen die Spahen sogar von den Dächern, daß viele Ärzte den besitzenden Frauen bei der Unterbrechung der Schwangerschaft behilflich sind. Bei den Frauen der Besitzenden stellte sich immer eine wissenschaftliche Indifikation ein. Auch Geheimrat Kahl sei der Auffassung, daß die soziale Indifikation berechtigt sei. Die ärztliche Wissenschaft komme mehr und mehr dazu, die sozialen Seiten zu beachten. Die Ärzte sind die natürlichsten Anwälte der Armen. Die soziale Indifikation sei notwendig, um Leben und Gesundheit Laufender zu schützen. In Deutschland sei man selbstverständlich noch weit davon entfernt, daß die bürgerlichen Ärzte diese Ansicht vertreten. Es kommt sogar vor, daß Ärzte im Bunde mit allen Mordern, Sittlichkeitsfanatikern und Bekhwehern stehen, um die von uns aufgestellten Forderungen zu bekämpfen. In einer wissenschaftlichen Zeitschrift der Ärzte wird den Ärzten sogar gesagt, sie sollen nicht soziale Vorkehrung spielen, denn es könnte die Zeit kommen, wo das Vaterland Menschen bitter nötig brauche. Die soziale Lage Tausender von Arbeitern sei derart, daß jede Vorbedingung fehle, gesunde Kinder in die Welt zu setzen. Die Mutterchaft sei zur Geißel für die Frau geworden. Eine Befreiung der Frau, die man zur Maschine gedrückt habe, sei dringend nötig. Der Frau gebühre ein Sitz am Tische des Lebens. Genosse Dr. Moses stellt den Grundfah auf: Gesellschaftspolitik ist Lohnpolitik, ist Wohnpolitik. Es sei immerhin im Kampfe um den § 218 erreicht worden, daß ein Vergehen gegen den § 218 nicht mehr als Verbrechen, sondern nur noch als Vergehen angesehen werde. Frauen und Mütter werden uns dankbar sein, daß wir dadurch einen Anfang zur Besserung gemacht haben. Es sei selbstverständlich, daß das Problem in einer sozialistischen Gesellschaft ganz anders gewertet würde als in der kapitalistischen Gesellschaft. Er richtet dann in bewegten Worten ein Appell an die Ärzte und ruft ihnen zu: daß sie die Aufgabe

hätten, zu zeigen, daß sie es ernst meinen mit der arbeitenden Frau. Im übrigen sei es eine Aufgabe der Allgemeinheit, für stärkere Gewerkschaften in der Partei zu sorgen, um die Ideen von Haus zu Haus zu tragen. ...

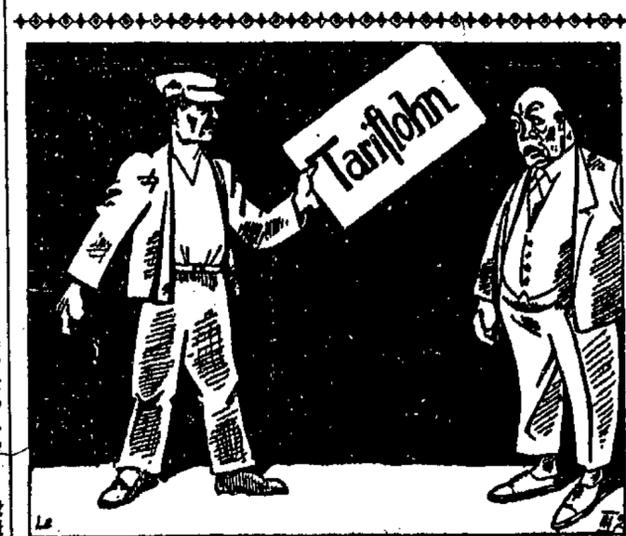
Die Vorträge der Koll. Ritsche, Krumschmidt und Dr. Moses werden gemeinsam zur Diskussion gestellt. Zunächst sprach die Koll. Dieckhoff in sehr eindringlicher Weise zum Referat von Dr. Moses. Herr Dr. Gröhe-Gera glaubt nicht, daß der Frau gebietet ist, wenn sie zur Gebärmutter erniedrigt wird. Er sieht auf dem Boden der Geburtenregelung. ...

Die Kollegin Nieniera-Gera: Man habe ihr einen Vorwurf daraus gemacht, daß gestern ihr Referat zu hoch gestanden sei; sie wolle aber heute beweisen, daß sie auch auf Gottes Erdboden gut zu marschieren verstehe. Sie gäbe zu, daß das Referat gewissermaßen etwas hoch stand; aber daran sei sie nicht schuld, sondern diejenigen, die ihr das Referat zur Aufgabe gestellt hätten, der sie sich aber gern unterzogen habe. ...

Die Kollegin Nieniera-Gera: Man habe ihr einen Vorwurf daraus gemacht, daß gestern ihr Referat zu hoch gestanden sei; sie wolle aber heute beweisen, daß sie auch auf Gottes Erdboden gut zu marschieren verstehe. ...

holt erwähnten Frage der sogenannten „Doppelverdienner“ auszu- unterbreiten. Der Reichsarbeitsminister hat jetzt wieder im Auge, solche „Doppelverdienner“ aus dem Erwerbsleben zu entfernen. Er hat aber vergessen, den Begriff zu definieren. ...

Der Kongress verurteilt alle Bestrebungen, die dahin zielen, die politische oder wirtschaftliche Selbständigkeit der erwerbstätigen Frauen zu beschränken. Er protestiert deshalb auch gegen alle Versuche, verheiratete oder sonstige Frauen mit männlichen Angehörigen als sogenannte „Doppelverdienner“ aus ihren Arbeitsstellen zu entfernen oder die Erlangung einer solchen zu erschweren. ...



Erfolg der Gewerkschaften: Der Tariflohn.

Ich muß mich im übrigen darauf beschränken, die von uns geforderten Schutzmaßnahmen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt zu beleuchten und zu begründen. Herr Dr. Moses hat recht, wenn er sagt: Arbeiterschutz ist Lohnpolitik, ich füge hinzu: ...

Table with 2 columns: Year, Men, Women. Data for 1907 and 1920 regarding employed persons.

Diese Zahlen wurden in Europa von Frankreich mit 86,9 Proz. erwerbstätiger Frauen und von Oesterreich mit 42,2 Proz. übertroffen. Die anderen maßgebenden Länder hielten sich unter diesen Zahlen.

Table with 2 columns: Sector, Percentage. Data for Agriculture, Industry, Trade, and Others.

In der deutschen Textilindustrie beträgt die Zahl der weiblichen Erwerbstätigen über 60 Proz. Von diesen sind 38 Proz. verheiratet. Dieser Prozentsatz steigt im Bezirk Berlin-Brandenburg bis auf fast 70 Proz., Augsburg mit 57,7 Proz., dem Gera mit 45,4 Proz. folgt. ...

FRAUENTEIL

Die Schwangerschaftsunterbrechung in Sowjetrußland. In dem Kampf um die Aufhebung oder Milderung der sogenannten Abtreibungsparagrafen berufen sich sowohl die Gegner wie die Befürworter der bestr. Strafgesetzbestimmungen sehr oft auf die in Sowjetrußland in der Abtreibungsfrage bestehenden Verhältnisse. ...

In Sowjetrußland steht es den Ehepaaren frei, ihre Ehe standesamtlich registrieren zu lassen oder nicht. Der Begriff der Unehelichkeit existiert dort nicht mehr, der Staat hält sich, unbekümmert um die Eheverhältnisse, wegen des Unterhalts des Kindes immer an den jeweiligen natürlichen Vater. ...

Die Schrift beginnt mit einem Vergleich zwischen den russischen und westeuropäischen Zuständen und zählt dann die Ursachen der Schwangerschaftsunterbrechung als soziale Erscheinung auf. Sehr brauchbar ist in der Schrift eine Aufzählung der Gesetzesbestimmungen über die Bestrafung des künstlichen Aborts in Frankreich, Italien, Deutschland und England. ...

Die Propagierung von Schutzmitteln, die in Rußland spätestens nach der ersten Schwangerschaftsunterbrechung praktisch einsetzt, hat sich als eine sehr wirksame Maßnahme erwiesen, spätere Aborte zu verhüten. Während die ersten Aborte an der Gesamtzahl aller Aborte mit etwa 65 Proz. beteiligt sind, beträgt die Zahl der Frauen, die zum zweitenmal abortieren, 21, Proz. ...

Im zaristischen Rußland wurde der künstliche Abort genau so schwer bestraft wie in Westeuropa. Der russische Sowjetstaat gab dann zunächst die Abtreibung frei, wodurch dem Kurpfuschertum Tür und Tor geöffnet wurden. 1920 hat Rußland dann die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft legalisiert, die jetzt nur von staatlich approbierten Ärzten ausgeführt werden soll. ...

Bei 8839 Frauen, hauptsächlich aus den Städten, die sich bei der Abortkommission um ein kostenloses Krankenticket bemühten, stellte sich heraus, daß das Hauptmotiv der Abtreibung soziale Natur ist (69,5 Proz.). Allein wegen Geldmangels kamen von diesen 44,3 Proz. zum Abort. An zweiter Stelle kommen die Aborte aus medizinischen Gründen mit 40,8 Proz., unter denen besonders die Gruppe der tuberkulösen Erkrankten mit 14,4 Proz. hervorragt. ...

Von großem Interesse ist das Zahlenmaterial, das Dr. Genß gibt. Insgesamt waren 1924 in den russischen Krankenhäusern 131 572 Frauen mit legalem und illegalem Abort. Bei 102 896 von diesen Frauen liegen Angaben über ihre Herkunft vor. In den Gouvernementsstädten (größere Städte) waren 35 837 mit legalem und 14 612 mit illegalem Abort; in den Provinzstädten (Kleinstädte) 3587 legale und 1710 illegale Aborte; auf dem Lande 25 415 legale und 21 735 illegale Aborte. ...

Zusammenfassend sagt Dr. Genß: „Vor der Revolution gehobten Tausende ohne jede Berücksichtigung ihrer sozialen Lage. Sie gebaren aus Angst vor dem Kerker und sie gebären somit Scharen von Findelkindern. Das war der hochgeprägte Nachwuchs. Glendfinder, die die Kindersterblichkeit vergrößerten. Aus Angst und Not ließ bei uns kein Kind mehr in die Welt gesetzt werden. Durch unsere Abortpolitik im Verein mit unseren, von der ganzen übrigen Welt nicht erreichten Fürsorgemaßnahmen für Mutter und Kind gelang es uns, die Kindersterblichkeit entscheidend zu vermindern.“

Aus der Textilindustrie.

Der Industrielle Fatigue Research Board veröffentlicht einen Bericht von Dr. A. B. Hill über den Unterschied im Arbeitstempo der Webereien in den Fällen, wo die Arbeit in künstlich beleuchteter Atmosphäre vor sich geht und in Fällen, wo eine solche Beleuchtung der Luft unterblieben ist. ...

Die Kurzarbeit in den Baumwollfabriken von Lancashire hat die Wirkung gehabt, daß der Ertrag je Stunde geringer geworden ist. In einer Weberei, wo 4 Tage in der Woche gearbeitet wurde, ließ sich die Feststellung treffen, daß der Ertrag der Arbeit 370 Einheiten war im Vergleich zu 394 Einheiten bei voller Arbeitszeit, was einen Rückgang der Produktion um etwas mehr als 6 Proz. bedeutet. ...

Während des Verlaufes einer Woche unterliegt das von den Webereien geleistete Arbeitsquantum einigen Schwankungen. Von Montag bis Donnerstag bleibt dieses Quantum sich einigermassen gleich, dagegen tritt am Freitag ein leichter Rückgang ein, der sich am Sonnabend etwas verstärkt. ...

Die Art der Entlohnung zeigt einen sehr merkwürdigen Einfluß auf das Ergebnis der Arbeit. Bei Stücklohn wird viel mehr geleistet als bei Zeitlohn. Bei der Entlohnung nach Stück findet die Leistungsfähigkeit ihre natürliche Grenze in der Ermüdung, und beim Zeitlohn spielt die Eindringlichkeit der Arbeit eine entsprechende Rolle. ...

Von den Baumwollspinnern. Nach dem neuesten amtlichen Bericht wird die diesjährige amerikanische Baumwollernte auf 17 454 000 Ballen geschätzt, gegenüber 16 627 000 Ballen am 8. Oktober.

